

**Satzung der
Reiterfreunde Horrenberg-Balzfeld e.V.**

April 2018

Allgemeine Vereinsangaben

Anschrift:

Reiterfreunde Horrenberg-Balzfeld e.V.

Ortsstraße 5

69234 Dielheim-Horrenberg

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Reiterfreunde Horrenberg-Balzfeld e.V.“. Sein Sitz ist in der Gemeinde Dielheim.
2. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord e.V. (Landessportbund) und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
3. Durch die Mitgliedschaft im Badischen Sportbund Nord (Landessportbund) und durch die Mitgliedschaft im Reiterring Badische Pfalz e.V. ist der Verein Mitglied im Pferdesportverband Nordbaden e.V. (Regionalverband), Mitglied im Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V. (Landesverband) und Mitglied in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (Bundesverband).

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass er sich zur Aufgabe macht:
 - a) das Pferd als Gefährten des Menschen zu erhalten
 - b) den Reit- und Fahrsport zu pflegen und zu verbreiten
 - c) die Jugend reit- und fahrsportlich zu fördern
 - d) die Kenntnisse in der Pflege der Pferde und den Umgang zu ihnen zu hegen
 - e) der Verein dient der Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, dies gilt auch für den vertretungsberechtigten Vorstand. Es kann jedoch durch den Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) beschlossen werden.
6. Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche aus dem Vereinsvermögen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Der Vorstand erstellt eine Datenschutzrichtlinie in seiner Geschäftsordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein steht jeder natürlichen Person offen.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an einen der Geschäftsführer zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf er der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV für den Verein gespeichert werden, dies unter Beachtung der Datenschutzrechtlichen Vorgaben nach den BDSG.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ob dem Aufnahmegesuch stattzugeben ist. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich oder mündlich mitzuteilen.
4. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Bewerber etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft kann als aktives, passives oder als Ehrenmitglied bestehen.
6. Aktive Mitglieder sind Personen, die den Reit- und Fahrsport ausüben.

7. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins. Sie unterstützen die Vereinstätigkeiten durch Entrichtung ihres Mitgliedsbeitrages und durch Mithilfe bei Vereinsveranstaltungen.
8. Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.
10. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Mitgliedern, die mit ihren finanziellen Verpflichtungen im Rückstand sind, ruht das Stimmrecht für die Dauer des Rückstandes.
11. Eine aktive Mitgliedschaft kann auch als Gastmitglied bestehen.
12. Gastmitglieder haben keinen Anspruch auf Benutzung von Vereinseinrichtungen und können daher von der Platzarbeit befreit werden.

§ 3a Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - a. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - b. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Breitensportlichen Veranstaltungen und Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) und/oder der Leistungsprüfungs- Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnungen. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gemäß WBO/LPO geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch WBO/LPO - Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Veranstaltungs- oder Turnierbetriebes ereignen.

§ 4 Ausschluss aus dem Verein

1. Mitglieder können mit einfacher Mehrheit des Vorstandes aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - a) bei Verstoß gegen die Satzung und Zwecke des Vereins
 - b) bei Schädigung des Ansehens des Pferdesports
 - c) bei vereinsschädigendem Verhalten
 - d) bei beharrlicher Weigerung der Beitragszahlung
 - e) bei beharrlicher Weigerung, an Arbeitseinsätzen teilzunehmen bzw. bei Zahlungsverweigerung des Ausgleichsbetrages für nicht geleistete Arbeitsstunden.
2. Ausgeschiedene Mitglieder sind nicht mehr berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 5 Vereinsaustritt

Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem der Geschäftsführer bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres beendet werden. Maßgebend für die Wahrung der gesetzten Frist ist der Eingang der Austrittserklärung bei einem der Geschäftsführer.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Vorstand
 - b. Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben gleichberechtigten Geschäftsführern:
 - a. Geschäftsführer Bereich Finanzen
 - b. Geschäftsführer Bereich Stall
 - c. Geschäftsführer Bereich Schriftführung und Öffentlichkeitsarbeit
 - d. Geschäftsführer Bereich Platz und Anlage
 - e. Geschäftsführer Bereich Jugend
 - f. Geschäftsführer Bereich Sport
 - g. Geschäftsführer Bereich Wirtschaftsbetrieb
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die gleichberechtigten Geschäftsführer vertreten. Vertretungsbefugt sind immer zwei Geschäftsführer: der jeweils der für den Bereich nach Ziffer 1 zuständige Geschäftsführer und ein im Innenverhältnis bereits vorher durch den Vorstand aus dem Kreis der übrigen sechs Geschäftsführer zu bestimmender zweiter Geschäftsführer.
3. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte. Der in der Geschäftsordnung bestimmte Geschäftsführer beruft die Vorstandssitzung ein und leitet sie. Auf Verlangen von drei Geschäftsführern ist eine Vorstandssitzung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Geschäftsführer anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Der Vorstand muss sich eine Geschäftsordnung geben, die die Verteilung der Aufgaben enthält. Jeder Geschäftsführer kann zur Unterstützung eine weitere Person benennen, die bei Bedarf auch an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen kann.
5. Der Vorstand erlässt eine Platzordnung und eine Stallordnung.
6. Über alle Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist neben dem Schriftführer von einem weiteren Geschäftsführer zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

§ 8 Wahlen

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Ein neuer Vorstand tritt grundsätzlich sein Amt erst nach der Durchführung des jährlichen Reitturniers an.
2. Abwesende können gewählt werden, wenn Sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich per Akklamation, es sei denn es wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt. Hier ist die Mehrheit von 1/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Beim Ausscheiden von zwei und mehr Geschäftsführern ist binnen einer Frist von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei welcher Wahlen stattfinden.
4. Der amtierende Vorstand bestimmt einen Wahlleiter und schlägt der Mitgliederversammlung seine Kandidaten vor. Der Wahlleiter lässt zunächst darüber abstimmen, ob die Wahl des gesamten Vorstandes als „Blockwahl“ in einem Wahlgang durchgeführt werden kann. Hierfür genügt die einfache Mehrheit.
5. Wird eine Blockwahl abgelehnt, so muss über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt werden. Die Mitgliederversammlung ist vom Wahlleiter jeweils nach Gegenvorschlägen zu befragen, über die gleichberechtigt abgestimmt wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie genehmigt das Protokoll der vorjährigen Sitzung, entlastet die Vorstandschaft und beschließt über ihr Programm. Sie wählt den Vorstand und die Ehrenmitglieder. Sie entscheidet über Ausgaben von mehr als 3.000 € und beschließt Satzungsänderungen.
2. Ferner entscheidet sie mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder über die Auflösung des Vereins.
3. Der Vorstand beruft alljährlich innerhalb des ersten Quartals eine Mitgliederversammlung ein. Diese finden statt:
 - a. als Jahreshauptversammlung
 - b. als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes

- c. als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder.
4. Die Einberufung hat in allen Fällen durch einen der Geschäftsführer schriftlich mit zweiwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung auf elektronischem Wege entspricht der Schriftform. Sämtliche Veröffentlichungen und Ladungen des Vereins erfolgen rechtsverbindlich im „Mitteilungsblatt der Gemeinde Dielheim“. Auswärtige Vereinsmitglieder werden persönlich angeschrieben.
5. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Genehmigung der Tagesordnung
 - b. Protokoll der Mitgliederversammlung des Vorjahres
 - c. Berichte der Geschäftsführer (Bereiche Finanzen, Sport, Jugend, Platz/Anlage, Stall, Schriftführung/Öffentlichkeitsarbeit, Wirtschaftsbetrieb)
 - d. Bericht der Kassenprüfer
 - e. Aussprache über den Bericht der gesamten Vorstandschaft
 - f. Entlastung der Vorstandschaft
 - g. Neuwahlen, soweit erforderlich (inklusive Beirat und Kassenprüfer)
 - h. Ausblick: Pläne für Veranstaltungen im laufenden Kalenderjahr
 - i. Haushaltsplanung für das laufende Kalenderjahr
 - j. Verschiedenes
6. Nur über Punkte, die in der vorher bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten sind, kann eine Abstimmung erfolgen, es sei denn, eine Änderung der Tagesordnung wird von der Mitgliederversammlung einstimmig genehmigt.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

9. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das neben dem Schriftführer von einem der Geschäftsführer unterzeichnet werden muss.
10. Zur Schlichtung von Streitigkeiten kann jederzeit der Beirat von den Beteiligten als Schiedsgericht einberufen werden. Der Beirat besteht aus vier Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
11. Beiratsmitglieder dürfen während der laufenden Amtsperiode kein anderes Amt innehaben.

§ 10 Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung legt den Mitgliedsbeitrag und die durch die aktiven Mitglieder zu leistenden Arbeitsstunden fest.
2. Ferner entscheidet die Mitgliederversammlung über die Höhe des Stundenentgelts der von den aktiven Mitgliedern nicht geleisteten Arbeitsstunden.
3. Ermäßigungs- und Stundungsanträge sind bis zum 31. März an den Geschäftsführer Finanzen zu richten.
4. Beim Eintritt in den Verein ist dem Geschäftsführer Finanzen eine Beitragseinzugsermächtigung zu übergeben.

§ 11 Benutzung der Vereinsanlagen

Die Benutzung der Plätze und der Reithalle wird durch die Platzordnung geregelt.

§ 12 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, insbesondere des Reitsports.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. April 2018 in Kraft.

Geändert am 20.04.2018

Dielheim, den 20.04.2018